



# **Bedingungen für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs- Verteilnetz**

**(NS - Anschlussbedingungen)**

Ausgabe vom 1. April 2013



## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis	4
2. Anschlüsse	4
3. Dienstbarkeiten, Durchleitungsrechte, Platzbedarf für elektrische Einrichtungen	6
4. Kostenbeiträge	7
5. Verschiedenes	8
6. Inkrafttreten	9

Der Verwaltungsrat der EFA Energie Freiamt AG beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis

### Art. 1.1

Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Diese Anschlussbedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Kostenbeiträge bilden die Grundlage für die Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz der EFA Energie Freiamt AG, nachfolgend EFA genannt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

### Art. 1.2

Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der EFA, sofern nicht bestehende Verträge vorgehen.

### Art. 1.3

Ausnahmen

In besonderen Fällen (Anschlüsse von Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der EFA, von Hochspannungskunden, für Betreiber anderer leitungsgebundener Netze, ausserhalb der Bauzone usw.) kann die EFA Bedingungen festlegen, die von den hier aufgeführten Bedingungen sowie den weiteren erlassenen Vorschriften und Kostenbeiträge abweichen.

## 2. Anschlüsse

### Art. 2.1

Bestellung der Anschlüsse

<sup>1</sup> Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen ist mittels vollständig ausgefülltem Formular zu bestellen. Dieses muss vom Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter unterzeichnet werden. Die EFA stellt das Formular zur Verfügung.

<sup>2</sup> Dem Formular sind der Situationsplan sowie die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen.

<sup>3</sup> Der Anschluss von elektrischen Anlagen mit grossem Energieverbrauch sowie Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, sind bewilligungspflichtig.

Die erforderlichen Zusatzformulare sind vollständig auszufüllen und zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Schemata usw.) rechtzeitig einzureichen.

Die EFA stellt die Formulare zur Verfügung. (Beispiele solcher Anlagen: Wärmepumpen, Heizungs- und Schweissanlagen, Kälteanlagen, Lifte, Notstromversorgungen usw.)

<sup>4</sup> Die EFA prüft die Anschlussmöglichkeit von Anlagen gemäss Art. 2.1, Abs. 3 im Hinblick auf die vorhandenen Verteilanlagen, die zukünftigen Belastungsverhältnisse sowie den sparsamen Energieeinsatz. Die Bewilligung kann von möglichen Auflagen abhängig sein und wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

**Art. 2.2**Ausführung der  
Anschlüsse

<sup>1</sup> Die Erstellung der Hausanschlussleitungen vom vorhandenen elektrischen Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die EFA oder durch die von ihr Beauftragten. Bei Kabelanschlüssen gelten in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers als Abgabestelle.

<sup>2</sup> Neuanschlüsse werden nur in Kabel ausgeführt.

<sup>3</sup> Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. In diesem Falle sind sie durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.

<sup>4</sup> Die EFA bestimmt die Leitungsführung, den Anschlusspunkt und die Art der Ausführung (Leiterquerschnitt, Hauseinführung, Standort der Abgabestelle, der Mess- und Steuerapparate usw.) Dabei nimmt die EFA nach Möglichkeit auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer Rücksicht.

Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen (Dichtigkeit der Kabelschutzrohre) ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter. Die EFA lehnt allfällige Schadensansprüche ab.

**Art. 2.3**

Die EFA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

**Art. 2.4**Eigentum, Lieferung,  
Unterhalt

Eigentums- und Liefergrenzen sowie Unterhaltungspflicht sind im „Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen“ zu diesem Dokument festgelegt.

**Art. 2.5**Separate  
Transformatorstation

<sup>1</sup> Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Räumlichkeiten sind nach den Angaben der EFA zu gestalten.

Ohne besondere vertragliche Regelung haben die betreffenden Liegenschaftseigentümer die Kosten für den baulichen Teil zu übernehmen und in der Folge zu unterhalten.

<sup>2</sup> Aufstellungsort und Bauart der Transformatorstation werden von der EFA, jedoch unter Rücksichtnahme auf die Interessen der betreffenden Liegenschaftseigentümer, bestimmt.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer gewährt der EFA ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

<sup>4</sup> Die EFA trägt die Kosten der elektrischen Einrichtungen. Diese verbleiben im Eigentum der EFA und werden auch von ihr unterhalten.

<sup>5</sup> Die EFA ist berechtigt, solche Transformatorstationen ohne weiteres auch für die elektrische Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

**Art. 2.6**

Netzanschlussvertrag

<sup>1</sup> Bei neuen Netzanschlüssen wird ein schriftlicher Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer oder dem Mieter des Anschlusses abgeschlossen.

<sup>2</sup> Bei Anschlusswerten grösser als 80A wird auch bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen (Mieter- oder Eigentümerwechsel, Nutzungsänderung, Abbruch, Verstärkung, usw.) ein neuer schriftlicher Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer oder dem Mieter des Anschlusses abgeschlossen.

<sup>3</sup> Sofern die Bedingungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht fristgerecht erfüllt werden oder die vereinbarten Zahlungen aus diesem Vertrag nicht fristgerecht an die EFA Energie Freiamt AG beglichen werden, ist die EFA Energie Freiamt AG berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen.

<sup>4</sup> Der Netzanschlussvertrag kann von einem neuen Eigentümer oder Mieter von der EFA Energie Freiamt AG unentgeltlich übernommen werden sofern belegt werden kann, dass die Zahlungen für die Grunderschliessung und den Netzanschluss mit einem definierten maximalen Anschlussstrom an die EFA Energie Freiamt AG geleistet wurden sowie alle anderen Verpflichtungen (z.B.: Einhaltung der Technischen Bedingungen und Vorschriften, Einräumung von Dienstbarkeiten, usw.) aus diesem Netzanschluss erfüllt sind. Ansonsten wird in jedem Fall ein neuer Netzanschlussvertrag erstellt und es sind neue Kostenbeiträge fällig sowie alle anderen ausstehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.

**3. Dienstbarkeiten, Durchleitungsrechte, Platzbedarf für elektrische Einrichtungen****Art. 3.1**

Dringliche Rechte

Die EFA behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte dringliche Rechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

**Art. 3.2**

Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer verschafft der EFA kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees der Kabelanlagen für seine Zuleitung, auch wenn dieses gleichzeitig andern Kunden von elektrischer Energie dient, oder bei späteren Erweiterungen.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabelanlagen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

**Art. 3.3**

Transformatoren-  
stationen, Verteilnkabinen

Die EFA ist berechtigt, den für den Bau von Transformatorenstationen sowie den für das Aufstellen von Verteilnkabinen erforderlichen Platz in Anspruch zu nehmen. Aufstellungsort und Bauart der Station bzw. der Verteilnkabinen werden durch die EFA im Einvernehmen mit dem betreffenden Grundeigentümer unter gebührender Berücksichtigung der Kriterien der optimalen Energieverteilung festgelegt. Die EFA leistet für die Einräumung dieser Rechte eine angemessene Entschädigung.

**4. Kostenbeiträge****Art. 4.1**

Kostenbeitrag

Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen sowie für den Anschluss von Spezialverbrauchern an das bestehende elektrische Verteilnetz ist ein angemessener, einmaliger Kostenbeitrag (Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag) zu entrichten. Dieser Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansatz und ist in „Anhang 2: Niederspannungs-Kostenbeiträge“ zu diesem Dokument festgelegt.

**Art. 4.2**

Mehrlängenzuschlag

Die EFA kann für Hausanschlussleitungen mit einer Länge von über 30m ab Netzanschlusspunkt einen Mehrlängenzuschlag in Rechnung stellen, der den effektiven Mehrkosten entspricht.

**Art. 4.3**

Kosten für die  
Groberschliessung

<sup>1</sup> Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Kostenbeiträgen die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten der Bauherrschaft.

<sup>2</sup> Diese werden in Form von Perimeterbeiträgen vom Verwaltungsrat der EFA periodisch neu festgelegt und sind in „Anhang 2: Niederspannungs-Kostenbeiträge“ zu diesem Dokument festgelegt.

**Art. 4.4**

Kosten für Änderungen

<sup>1</sup> Muss aus irgend welchen Gründen eine bestehende Zuleitung verlängert, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

<sup>2</sup> Wird eine Freileitung auf Verlangen der EFA durch ein unterirdisches Kabel ersetzt, übernimmt die EFA die Kosten der neuen Zuleitung und Anschlüsse bis zur Abgabestelle bzw. zum Anschluss inkl. die vorhandene querschnittsgleiche Hausleitung und die Nullungserdleitung.

#### **Art. 4.5**

Kosten für Provisorien Für alle mit der Montage und der Demontage von provisorischen Anschlüssen entstehenden Kosten hat der Verursacher vollumfänglich aufzukommen.  
Für gemietetes Material ist eine angemessene Mietgebühr zu entrichten.

#### **Art. 4.6**

Sicherstellung Die EFA ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten eine Sicherstellung oder eine Vorauszahlung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.

#### **Art. 4.7**

Rückerstattung Bei später vermindertem Leistungsbedarf oder Abbruch bestehender Anschlüsse entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Kostenbeiträgen, Mehrlängenzuschlägen oder anderen Leistungen.

### **5. Verschiedenes**

#### **Art. 5.1**

Bau- und Kulturschäden Die EFA vergütet oder behebt die von ihr verursachten Bauschäden. Die Weiterverrechnung an die Auftraggeber bleibt vorbehalten. Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

#### **Art. 5.2**

Duldung provisorischer Anschlüsse Liegenschaftseigentümer sowie Mieter und Pächter haben provisorische Anschlüsse zu dulden.

#### **Art. 5.3**

Rechnungsstellung <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Ausführung der Arbeiten. Der Zahlungseingang muss spätestens vor dem ersten Strombezug ab diesem Anschluss erfolgen.  
<sup>2</sup> Grössere Beiträge sind von Fall zu Fall in Teilbeträgen fällig, wobei der erste Teilbetrag bei Materialbestellung resp. bei Beginn der Montagearbeiten fällig wird.



## **6. Inkrafttreten**

### **Art. 6.1**

Inkrafttreten

Diese „Bedingungen für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz“ treten am 1. April 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009.

5630 Muri, 21. März 2013

EFA Energie Freiamt AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Ernst Meier

Der Geschäftsführer

Ewald Businger

---

**Änderungen gegenüber letzter Ausgabe vom 15. Mai 2009**

- Geringfügige Anpassungen wegen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und geänderten Branchenempfehlungen
- „Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen“ neu eingefügt
- „Anhang 2: Niederspannungs-Kostenbeiträge“ komplett überarbeitet

2013-04-01 NS Anschlussbedingungen.docx / 09.04.2013



